

28.08.04

Vergütung der Psychotherapie Umsetzung der BSG-Rechtsprechung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Schröder,

am 28.01.2004 hat das Bundessozialgericht die bisherige Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten für rechtswidrig erkannt. In vier, den gleichen Sachverhalt betreffenden Urteilen (B 6 KA 53/03 R, B 6 KA 52/03 R, B 6 KA 23/03 R, B 6 KA 25/03 R) wurde dem Bewertungsausschuss auferlegt, seinen bisherigen Beschluss zu korrigieren und dafür zu sorgen, dass die rechtswidrige und willkürliche Benachteiligung der Psychotherapeuten in der Honorarverteilung rückwirkend ab 2000 aufgehoben wird. Psychotherapeuten müssten wenigstens die Chance haben - so das Gericht - bei vollem Arbeitseinsatz das Durchschnittseinkommen eines Arztes erzielen zu können. Wegen der strikten Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Leistungen ist es Psychotherapeuten im Gegensatz zu den somatisch tätigen Ärzten bisher nicht möglich, sinkende Punktwerte durch ein Mehr an Leistungen je Zeiteinheit zu kompensieren. Dieser Tatsache hat der Gesetzgeber durch eine Bestimmung im SGB V bereits im Jahre 2000 Rechnung getragen (§ 85 Abs. 4a, Pflicht zur angemessenen Vergütung zeitgebundener Leistungen der Psychotherapeuten).

Die Selbstverwaltung ist nun gefordert, zügig die Urteile umzusetzen, wobei nach Auffassung des BSG beide Partner der Gesamtverträge in die Pflicht zu nehmen sind:

„Die Partner der Gesamtverträge werden berücksichtigen müssen, dass die auf der Grundlage des nunmehr als rechtswidrig erkannten Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 16. Februar 2000 für die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten zur Verfügung gestellten Gesamtvergütungsanteile zu niedrig veranschlagt worden sind. Auf der Basis einer geänderten Rechtsgrundlage, wie sie vom Bewertungsausschuss zu schaffen ist, könnte sich die Notwendigkeit ergeben, auch die Höhe der Gesamtvergütung zu modifizieren.“

Anstatt dass den Psychotherapeuten nun endlich zu ihrem Recht, d. h. zu ihrem widerrechtlich einbehaltenen Honorar verholfen wird, wird die Lösung des Problems erneut und damit zum dritten Mal auf die lange Bank geschoben:

- Die Spitzenverbände der Krankenkassen weigern sich, einer Bundesregelung mit der KBV zuzustimmen, die eine paritätische Finanzierung vorgesehen hätte.
- Die Krankenkassen haben ein Gutachten in Auftrag gegeben, das – wie nicht anders zu erwarten – zu dem Schluss kommt, dass die Krankenkassen nicht nachschusspflichtig seien.

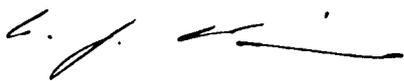
Dieses Verhalten irritiert umso mehr, als jüngst drei große Krankenkassen (AOK-Bundesverband, BKK-Bundesverband und DAK) in zwei verschiedenen Untersuchungen festgestellt haben, dass die Anzahl von Fehltagen infolge psychischer Krankheiten besorgniserregend zunimmt (siehe Anlagen).

Das Verhalten der Kassen hat zur Folge, dass der neue Beschluss des Bewertungsausschusses in jeder Region getrennt umgesetzt werden muss. Dies wird in jedem einzelnen Fall die Anrufung der Schiedsämter und voraussichtlich neue Sozialgerichtsverfahren zur Folge haben. Schließlich wird, wovon auszugehen ist, wiederum das BSG beschäftigt werden müssen. Es werden erneut weitere Jahre ins Land gehen bis gesprochenes Recht endlich umgesetzt wird!

Wir möchten Sie daher dringend bitten, als Rechtsaufsicht tätig zu werden und alles in Ihren Kräften stehende zu tun, um die Vertragspartner zu bewegen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Auf keinen Fall darf es angehen, dass sich KVen und Kassen in langen Rechtsstreitigkeiten verstricken und die Psychotherapeuten mit ihren Patienten dabei auf der Strecke bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jochen Weidhaas
Bundesvorsitzender der
Vereinigung der Kassenpsychotherapeuten



Dr. Hans Nadolny
Präsident des DPTV

Anlagen:

Pressemitteilungen von AOK Bundesverband, BKK-Bundesverband und DAK